



LEITFADEN

Weideschlachtung von Huftieren

Arbeitshilfe für die Überwachungsbehörden
und für interessierte Landwirte/Metzger

Stand Dezember 2020

Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb zur Vermeidung von Transportstress erfährt zunehmendes Interesse bei Landwirten und Verbrauchern. Unter dem Begriff „Weideschlachtung“ sind alle Schlachtungen außerhalb stationärer Schlachthöfe zusammengefasst. Dabei ist zum einen die Schlachtung im Haltungsbetrieb in einer mobilen Schlachteinheit als Teil eines zugelassenen stationären Schlachthofs oder in einem zugelassenen vollmobilen Schlachthof¹ für alle Tierarten möglich.

Zum anderen gibt es die Schlachtung ganzjährig im Freiland gehaltener Rinder ohne Nutzung einer mobilen Schlachteinheit bzw. eines zugelassenen vollmobilen Schlachthofes. Bei dieser Schlachtung ganzjährig im Freiland gehaltener Rinder wird weiter unterschieden zwischen einerseits Schlachtung mit Betäubung per Bolzenschuss und Tötung durch Entbluten und andererseits der Betäubung und Tötung durch Kugelschuss (und anschließender Entblutung)². Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb gilt als besonders tierschonend. Das derart gewonnene Fleisch wird meist unter Hinweis auf diese Schlachtweise vermarktet. Allerdings ist eine Reihe rechtlicher und praktischer Aspekte zu beachten. Nachfolgend werden die wichtigsten Anforderungen des Lebensmittel-, Tierschutz- und Waffenrechts für die Weideschlachtung von Huftieren aufgeführt. Eine Übersicht ist der Tabelle 1 zu entnehmen. In Kapitel 5 finden sich zudem Ausführungen zu den Fördermöglichkeiten von Investitionen in die Schlachtung.

Die nachstehenden Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt aktuell laufender Rechtsänderungen auf europäischer und nationaler Ebene. Änderungen betreffen voraussichtlich die Nutzungseinschränkung mobiler Schlachteinheiten auf Rinder, Schweine und Pferde, sowie die voraussichtliche Streichung des § 12 Absatz 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV). Die Nutzung vollmobiler Schlachthöfe für alle Tierarten bleibt rechtlich erhalten. Sobald verbindliche Rechtsvorschriften vorliegen, wird dieser Leitfaden entsprechend aktualisiert.

¹ Im weiteren Text wird hierfür der Begriff „mobile Schlachteinheit“ im Unterschied zum „vollmobilen Schlachthof“ verwendet

² Nicht berücksichtigt werden Notschlachtungen, also die Schlachtung eines frisch verletzten, ansonsten gesunden Tieres gemäß Anh. III Abschn. I Kap. VI VO (EG) Nr. 853/2004 i. V. m. § 12 Abs. 1 Tier-LMHV.

1.1. Mobile Schlachteinheit / Vollmobiler Schlachthof

Nach Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sind als Haustiere gehaltene Huftiere grundsätzlich in einem zugelassenen Schlachthof zu schlachten. In mobilen Schlachteinheiten/vollmobilen Schlachthöfen können Tiere auf dem Gelände des Haltungsbetriebs geschlachtet werden. In einer mobilen Schlachteinheit finden die Arbeitsschritte Betäubung, Entblutung und ggf. das Ausweiden statt. In einem zugelassenen vollmobilen Schlachthof werden alle Schlachtarbeiten bis zur Grobzerlegung³ durchgeführt.

Die Zulassung und Verwendung mobiler Schlachteinheiten/vollmobiler Schlachthöfe ist grundsätzlich für alle Tierarten und Haltungsformen möglich.

1.1.1. Besonderheiten bei der Zulassung

- Für die Zulassung eines vollmobilen Schlachthofs ist die jeweils für den Sitz des Betreibers des Schlachthofs zuständige Behörde zuständig. Dies ist in Bayern grundsätzlich die örtlich zuständige Regierung. Eine Zuständigkeit der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) ergibt sich nur, wenn für den vollmobilen Schlachthof die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 GesVSV (Jahresreferenzwert 1500 Großvieheinheiten) gegeben sind. Dies dürfte bei vollmobilen Schlachthöfen i. d. R. nicht der Fall sein.
- Die Zulassung eines stationären Schlachthofes kann (unter einer Zulassungsnummer) eine mobile Schlachteinheit umfassen, in welcher lediglich Teile des Schlachtprozesses durchgeführt werden. Die für den stationären Schlachthof zuständige Regierung ist auch zuständig für die Zulassung der zugehörigen mobilen Schlachteinheit. Die obigen Ausführungen zur Zuständigkeit der KBLV gelten hier analog.

³ von als Haustiere gehaltenen Huftieren dürfen in Schlachthöfen in Hälften oder Viertel und Schlachtkörperhälften in maximal drei großmarktübliche Teile zerlegt werden

- Bei mobilen Schlachteinheiten wird im Zulassungsbescheid das örtliche Einsatzgebiet der mobilen Einheit in Verbindung mit dem für die weiteren Schlachtarbeiten erforderlichen stationären Schlachthof unter Berücksichtigung der Transportdistanzen beschrieben⁴.
- Im Zulassungsbescheid ggf. Nennung weiterer beteiligter Lebensmittelunternehmer insbesondere bei Nutzung durch mehrere Lebensmittelunternehmer; die Verantwortlichkeit für die Schlachtanlage muss zu jedem Zeitpunkt eindeutig festgelegt und im Zulassungsbescheid aufgeführt sein.
- Verpflichtung zur Anmeldung bei der zuständigen Behörde am Einsatzort vor Aufnahme der Tätigkeit sowie vor der jeweils nächsten Schlachtung, jeweils unter Vorlage des Zulassungsbescheides. Ggf. Anmeldung drei bis zehn Tage vor dem geplanten Schlachttermin um Kontrollen zu ermöglichen. Mindestens 24 Stunden vor geplantem Schlachtzeitpunkt Anmeldung zur Schlachttieruntersuchung.
- Zulassungsbescheid enthält die aufschiebende Bedingung: Erfüllung aller relevanten Anforderungen nach den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und 853/2004 ist durch die Behörde am jeweiligen Einsatzort zu prüfen (für den Einzelfall Anforderungen konkretisieren).
- Empfehlung zum Mitführen des Bescheides
- Weitere Auflagen je nach Einzelfall

Auflagen im Zusammenhang mit der Betäubung, falls diese außerhalb der zugelassenen Räume stattfindet (siehe hierzu Kap. 1.1.2), sind ebenfalls im Zulassungsbescheid aufzuführen.

1.1.2. Betäubung außerhalb zugelassener Räume mobiler Schlachteinheiten / vollmobiler Schlachthöfe

Die Schlachtung von Tieren ist lebensmittelrechtlich als Töten durch Blutentzug definiert. Dieses muss grundsätzlich, so wie alle sich anschließenden Schlachtarbeiten, in den Räumen eines zugelassenen Schlachthofes stattfinden.

⁴ Die Transportdauer zum ortsfesten Teil des zugelassenen Schlachthofes sollte maximal 45 Minuten betragen, damit die maximale Dauer zwischen der Tötung des Tieres und dem Ausweiden nicht mehr als eine Stunde beträgt und somit eine negative Beeinflussung des Fleisches des Schlachtieres durch eine verzögerte Ausweidung vermieden wird (Beschluss der Arbeitsgemeinschaft Fleisch und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft in der Länderarbeitsgruppe Verbraucherschutz LAV (AFFL), 29. Sitzung am 8./9. Mai 2017.

Im Einzelfall kann die Betäubung hingegen auch außerhalb dieser Räume erfolgen, sie liegt aber dennoch als Teil des Schlachtprozesses in der Verantwortung des Schlachtunternehmers. Für die Ruhigstellung der Tiere zur Betäubung können bauliche Einrichtungen mit der mobilen Schlachteinheit/dem vollmobilen Schlachthof mitgeführt und jeweils außerhalb der zugelassenen Räume aufgebaut werden. Oder der Lebensmittelunternehmer nutzt im Haltungsbetrieb vorgehaltene Ruhigstellungseinrichtungen. Ist Letzteres der Fall, ist die Ruhigstellungseinrichtung nicht Bestandteil der mobilen Schlachteinheit/des vollmobilen Schlachthofes; die Nutzung ist im Zulassungsbescheid zu berücksichtigen (siehe auch Kapitel 2.1).

1.2. Schlachtung ganzjährig im Freiland gehaltener Rinder

Nach § 12 Abs. 2 Tier-LMHV dürfen ganzjährig im Freiland⁵ gehaltene Rinder mit Genehmigung der zuständigen Behörde ohne mobile Schlachteinheit/vollmobilen Schlachthof am Herkunftsort geschlachtet (in der Regel Betäubung durch Bolzenschuss und anschließende Tötung durch Entbluten) bzw. getötet (Kugelschuss) und entblutet sowie ggf. ausgeweidet werden. Für die weiteren Schlachtarbeiten werden die Schlachtierkörper in einen zugelassenen Schlachthof verbracht. Diese Ausnahme wurde geschaffen, da laut amtlicher Begründung der Transport extensiv gehaltener Rinder in einen Schlachthof aufgrund der Wildheit der Tiere ohne Beeinträchtigung der Fleischqualität oft nicht möglich ist. Zudem besteht die Gefahr von Verletzungen bei Mensch und Tier durch die erhebliche Beunruhigung der Tiere bei Einfangversuchen.

Voraussetzung für eine Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Tier-LMHV ist die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang III Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe a bis j der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 4 der Tier-LMHV:

- a.) Die Tiere können zur Vermeidung eines Risikos für den Transporteur oder aus Gründen des Tierschutzes nicht transportiert werden;
- b.) die Herde wird regelmäßig tierärztlich untersucht;
- c.) der Eigentümer der Tiere stellt einen entsprechenden Antrag;
- d.) die zuständige Behörde wird im Voraus über das Datum und den Zeitpunkt der Schlachtung unterrichtet;

⁵ Ganzjährige Freilandhaltung meint die ganzjährige Haltung auf Freilandflächen mit natürlichem oder künstlichem Witterungsschutz (Unterstand, d. h. i. d. R. ohne Fundament und in Leichtbauweise, für vorübergehende Schutzzwecke, analog Definition im Baurecht) und ggf. separater Abkalbemöglichkeit aber ohne Zugang zu einem Stall, siehe hierzu auch KTBL-Schrift Nr. 481 „Ganzjährige Freilandhaltung von Mutterkühen – tier- und standortgerecht“ sowie TVT-Merkblatt Nr. 85 „Ganzjährige Weidehaltung von Rindern“

- e.) der Betrieb verfügt über Verfahren, die es ermöglichen, die betreffende Tiergruppe gesammelt der Schlachtieruntersuchung zu unterziehen;
- f.) der Betrieb verfügt über geeignete Einrichtungen für das Schlachten und Entbluten der Tiere;
- g.) die Anforderungen des Tierschutzes sind erfüllt;
- h.) geschlachtete und entblutete Tiere werden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne ungerechtfertigte Verzögerung zum Schlachthof befördert (gemäß § 12 Absatz 2 Satz 4 Tier-LMHV maximal eine Stunde Dauer). Das Ausweiden darf unter Aufsicht des Tierarztes an Ort und Stelle erfolgen;
- i.) eine Erklärung des Lebensmittelunternehmers, der die Tiere aufgezogen hat, liegt den Tierkörpern bei der Beförderung zum Schlachthof bei; in dieser Erklärung sind die Identität der Tiere sowie alle ihnen verabreichte Tierarzneimittel und die sonstigen Behandlungen, denen sie unterzogen wurden, die Daten der Verabreichung und die Wartezeiten verzeichnet („Lebensmittelketteninformation“), und
- j.) bei der Beförderung zum zugelassenen Betrieb liegt den Tierkörpern eine vom amtlichen Tierarzt ausgestellte und unterzeichnete Bescheinigung bei, in der das zufrieden stellende Ergebnis der Schlachtieruntersuchung, das vorschriftsgemäße Schlachten und Entbluten sowie das Datum und der Zeitpunkt der Schlachtung bescheinigt sind. Aus letzterer Bestimmung ergibt sich, dass der amtliche Tierarzt während der Betäubung und Entblutung bzw. der Tötung anwesend sein muss.

Die amtliche Bescheinigung nach Anhang IV Teil III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 ist zu verwenden (Anlage 1).

Das Entbluten (ebenso wie die weiteren Schlachtarbeiten) muss ohne ungerechtfertigte Verzögerung vorgenommen werden. Für die Bolzenschuss- und Elektrobetäubung greifen die tierschutzrechtlichen Vorgaben für die Höchstdauer zwischen Betäuben und Entbluteschnitt. Die Entblutung muss auch beim Kugelschuss sehr zügig durchgeführt werden, da ansonsten die Gefahr der mangelhaften Ausblutung und somit eine Genussuntauglichkeit gegeben wäre.

Die Entblutung muss hygienisch einwandfrei erfolgen. Das Blut muss vollständig aufgefangen und nach den Vorgaben des Tierische Nebenprodukte-Rechts entsorgt werden.

Der Transport der Schlachttierkörper muss in einem hygienisch einwandfreien Transportfahrzeug erfolgen. Der Laderaum muss leicht zu reinigen und desinfizieren sein. Der Tierkörper und vor allem die Stichstelle müssen vor Kontamination geschützt sein. Somit muss das Transportfahrzeug geschlossen sein. Es dürfen keine Flüssigkeiten aus dem Fahrzeug ein- oder auslaufen.

Der Transport zum Schlachthof darf gemäß § 12 Abs. 2 Tier-LMHV maximal eine Stunde dauern (abweichend von Anhang III Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h Verordnung (EG) Nr. 853/2004).

2. Tierschutzrecht

Tierschutzrechtlich sind für die Schlachtung im Haltungsbetrieb die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV) zu beachten. Für die jeweiligen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schlachtung sind vom Schlachtunternehmer Standardarbeitsanweisungen und ein Überwachungsverfahren für die Betäubung zu erstellen und umzusetzen sowie entsprechende Sachkundenachweise für das beteiligte Personal erforderlich. Der Schlachtunternehmer hat Aufzeichnungen über die Instandhaltung der Ruhigstellungs- und Betäubungsgeräte zu führen.

Üblicherweise erfolgt die Zuführung des Schlachttieres bis zur Ruhigstellung unter der Verantwortung des Tierhalters und wird auch vom Tierhalter bzw. dessen Personal ausgeführt. Die tierschutzrechtliche Verantwortung geht dann mit der Ruhigstellung auf den Schlachtunternehmer über. Im Sinne einer tierschonenden Schlachtung sollte das Vorgehen stets nach gemeinsamer Absprache erfolgen.

Bei der Schlachtung im Haltungsbetriebe entfällt die Tätigkeit „Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung“

Für die Ruhigstellung der Schlachttiere vor der Betäubung können fest auf dem Fahrzeug installierte Einrichtungen zum Einsatz kommen, aber auch mobile Einrichtungen mitgeführt werden, die außerhalb des Fahrzeuges (und damit des Schlachtraums) aufgebaut werden. Im Einzelfall kann die Ruhigstellungseinrichtung vom Haltungsbetrieb vorgehalten werden. Die tierschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen an die Ruhigstellung entsprechen denen im stationären Schlachthof. Der verantwortliche Mitarbeiter des Schlachthofes muss sich vor der Schlachtung von der vollen Funktionsfähigkeit der Ruhigstellungseinrichtung überzeugen. Die Ruhigstellung der Tiere muss unter Vermeidung von Schmerzen und Angst erfolgen. Standardarbeitsanweisungen zur Ruhigstellung müssen vom Schlachthof auch für die Verwendung derjenigen Ruhigstellungseinrichtungen vorliegen, die jeweils vom Haltungsbetrieb vorgehalten werden. Der Schlachtunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ruhigstellungseinrichtung gemäß den Anweisungen der Hersteller durch eigens hierfür geschultes Personal instandgehalten und kontrolliert wird und über Instandhaltungen Aufzeichnungen zu führen (Art. 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009).

Aus lebensmittelrechtlichen Gründen muss die Entblutung innerhalb der zugelassenen mobilen Schlachteinheit/des zugelassenen vollmobilen Schlachthofes durchgeführt werden. Erfolgt Ruhigstellung und Betäubung außerhalb des Schlachtraumes, muss sichergestellt sein, dass das betäubte Tier für eine sofortige Entblutung ausreichend schnell in den Schlachtraum verbracht werden kann. Die Einhaltung der maximal zulässigen Zeitintervalle zwischen Betäubung und Entblutung (siehe Anlage 2 TierSchIV) muss gewährleistet sein. Daraus ergibt sich, dass die Betäubung in unmittelbarer Nähe des Schlachtraumes erfolgen muss und die entsprechenden technischen Einrichtungen (z. B. Seilwinde) geeignet sein müssen. Damit scheidet die Schlachtung von Tieren mit erheblicher Bewegungseinschränkung aus, wenn diese nur unter Schmerzen in bzw. vor die mobile Schlachteinheit/den vollmobilen Schlachthof gebracht werden können (evtl. Notschlachtung möglich).

2.1.1 Ausnahmegenehmigung für die Bolzenschussbetäubung von ganzjährig im Freien gehaltenen Schweinen

Die Betäubung von Schweinen erfolgt bei der Verwendung von mobilen Schlachteinheiten/vollmobilen Schlachthöfen im Regelfall durch Elektrobetäubung. Für die Bolzenschussbetäubung von ganzjährig im Freien gehaltenen Schweinen ist gemäß Anlage 1 Nr. 1.1.1 i. V. m. § 12 Abs. 3 TierSchIV die Einwilligung der zuständigen Behörde erforderlich.

Der Bolzenschuss beim Schwein erfordert aufgrund der tiefen Lage des Gehirns besondere Sorgfalt. Eine ausreichende Ruhigstellung des Tieres zum sicheren Ansatz des Bolzenschussapparates ist erforderlich (z. B. in einer Fixierfalle) wobei die besondere Agilität von Weideschweinen zu beachten ist. Nach dem Schuss treten meist sehr starke Exzitationen auf, weshalb der Entblutestich innerhalb der kurzen Streckkrampfphase erfolgen muss. Der Bolzenschuss sollte nur bewilligt werden, wenn die Elektrobetäubung tatsächlich nicht möglich ist.

2.2. Betäubung bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern

Grundsätzlich ist bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern die Bolzenschussbetäubung die primäre Betäubungsmethode. Für die Bolzenschussbetäubung muss die Kopfbewegung des Tieres eingeschränkt werden und das Gerät sowie die Munition für die zu betäubende Tierkategorie ausreichend dimensioniert sein.

Nach Anlage 1 Nr. 2.1.2 i. V. m. § 12 Abs. 3 TierSchIV dürfen ganzjährig im Freien gehaltene Rinder nur mit tierschutzrechtlicher Einwilligung der zuständigen Behörde per Kugelschuss betäubt bzw. getötet werden (siehe auch Kap. 3 Ordnungsrecht/Waffenrecht zur vorrangigen Wahl alternativer Tötungsverfahren). Laut amtlicher Begründung darf der Kugelschuss bei als Haustieren gehaltenen Huftieren aufgrund der geringeren Treffsicherheit und aus Sicherheitsgründen nur zur Nottötung angewendet werden. Eine Ausnahmeregelung hiervon bilden Rinder, die ganzjährig im Freien gehalten werden, da die Ruhigstellung für extensiv gehaltene Rinder sehr belastend sein kann. Zudem gestaltet sich der Transport extensiv gehaltener Rinder schwierig und ist mit Verletzungsgefahren verbunden.

Grundsätzlich ist die Betäubung per Bolzenschuss dem Kugelschuss vorzuziehen. Dieser sollte nur bewilligt werden, wenn die Betäubung per Bolzenschuss tatsächlich nicht ohne erhebliche Risiken für Mensch und/oder Tier möglich ist. Dazu sind die Gegebenheiten vor Ort zu überprüfen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass bei der extensiven Haltung von Weiderindern einem „Verwildern“ der Tiere vorzubeugen ist. Eine Fixiermöglichkeit⁶, z. B. zur Behandlung von Verletzungen, für tierärztliche oder tierseuchenrechtliche Untersuchungen, muss in der Regel vorhanden und die Tiere zur Vermeidung von Stress an diese Einrichtung gewöhnt sein.

Der Kugelschuss kann auch beschränkt für einzelne, besonders scheue bzw. nicht handhabbare Tiere einer Herde genehmigt werden.

Der Kugelschuss ist gemäß Anlage 1 Nr. 2.2 TierSchIV so auf den Kopf des Tieres abzugeben und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird. Die Wirkung des Schusses wird gemäß Anhang I Kapitel 1 Tab.1 Nr. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009 beschrieben als schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch auf das Schädeldach aufschlagende und dieses durchdringende Geschosse.

Gemäß Anhang I Kapitel 1 Tab.1 Nr. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009 sind die für den Betäubungserfolg maßgeblichen Schlüsselparameter die Einschussstelle, Ladung und Kaliber der Patrone sowie der Projektilytp. Der Unternehmer muss in der Standardarbeitsanweisung für die Betäubung nähere Angaben zu diesen Schlüsselparametern machen.

Der Treffpunkt liegt 2 cm über dem Kreuzungspunkt zweier gedachter Linien zwischen der Mitte des Hornansatzes und der Mitte des gegenüberliegenden Auges. Der Schuss wird von vorne auf die Stirn abgegeben, in einem Einschusswinkel von möglichst 90 Grad.

Um das Gehirn sicher zu treffen sind Schussentfernungen von maximal 30 m vorzusehen. Bei jagdlich geführten Waffen, die auf Schussdistanzen von 100 m eingeschossen sind, besteht ein erhebliches Risiko für Tiefschüsse mit Fehlbetäubung. Die Waffe muss deshalb entsprechend der kürzeren Schussentfernungen eingeschossen sein. Auch der Schütze muss mit der entsprechend eingeschossenen Waffe auf diese Distanzen treff-

⁶ Nach Unfallverhütungsvorschrift Tierhaltung VSG 4.1 § 10 gefordert (Zum Einfangen von Rindern auf Weiden sind geeignete Einfanghilfen (z. B. feste oder mobile Fangstände) zu nutzen.)

sicher sein. Ein Nachweis der Treffsicherheit z. B. über ein regelmäßiges entsprechendes Training auf dem Schießstand oder amtliche Nachkontrollen des Einschussloches nach durchgeführtem Kugelschuss sollte verlangt werden. Zur Optimierung der Treffsicherheit sollten Visiereinrichtungen mit Leuchtabsehen verwendet werden und stets mit aufgelegter Waffe geschossen werden.

Das Geschoss muss so gewählt werden, dass eine sichere Penetration des Gehirnschädels mit Zerstörung von Gehirnmasse gewährleistet ist, damit das Tier sofort betäubt und getötet wird. Es ist eine für den jeweiligen Zweck geeignete, auf kurze Distanzen mit geeigneter Munition eingeschossene Waffe zu verwenden. Als geeignet gilt hier zum Beispiel eine Langwaffe mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens .22 Hornet bei Schussdistanz bis max. 15 m, bei höheren Schussdistanzen bis maximal 30 m mindestens Kaliber 6,5 mm und einer Auftreffenergie von mindestens 2000 Joule auf 100 Meter⁷.

Das Areal, in dem geschossen wird, muss begrenzt und ausbruchsicher sein, damit ein sicherer Nachschuss möglich ist. Die Anforderungen an die Beschaffenheit und an die Ausbruchsicherheit orientieren sich auch an der potenziellen Gefährdung der Tiere und der Umgebung (z. B. nahegelegene Straße). Die zu schlachtenden Tiere müssen rechtzeitig an das Areal gewöhnt werden. Unaufgeregte Tiere verhalten sich ruhiger, wodurch die Treffsicherheit verbessert wird. Eine Vereinzelung bei der Separierung in das Schussareal sollte vermieden werden, um das Tier nicht zu beunruhigen. Allerdings dürfen sich nicht zu viele Tiere im Areal befinden, um einerseits keine Deckung zu bieten (insbesondere bei erforderlichen Nachschüssen) und um nicht durch Splitter oder Abpraller gefährdet zu werden. Hinter dem zu schießenden Tier darf im 45°-Winkel kein anderes Tier stehen.

Weiterhin muss ein schneller Zugang zum geschossenen Tier gegeben sein, damit unmittelbar nach dem Schuss im Anschluss an die visuelle Kontrolle aus der Ferne, die Betäubungs- und Töteerfolgskontrolle direkt am Tier, ggf. eine Nachbetäubung sowie die rasche Entblutung durchgeführt werden kann. Ein Austriebstor für das Entlassen der verbliebenen Begleitrinder ist ebenfalls sinnvoll.

⁷ Die Kaliber 9,3 × 62, 30.06, .22 Hornet und .22 Magnum (Teilmantelgeschosse), waren in einer Untersuchung von RETZ et al (2014) bei einer Schussentfernung von 15 m auf im 90°-Winkel zum Schützen positionierte Rinderköpfe geeignet, bei genauer Trefferlage eine irreversible Schädigung des Gehirns zu verursachen. Allerdings ergaben sich bei oben genannter Untersuchung mit den Kalibern mit einer Auftreffenergie größer 400 J bei einer Schussdistanz von 15 m Ausschüsse.

Ein funktionsfähiges, für die Tierkategorie geeignetes Bolzenschussgerät mit Munition muss am Schlachtplatz zur Verfügung stehen. Tiere, die durch den Schuss nicht tödlich getroffen wurden, bei denen aber aus Sicherheitsgründen kein weiterer Kugelschuss angebracht werden kann, sind umgehend mit Bolzenschuss nachzubetäuben und zu entbluten. Bei Bolzenschussbetäubung muss sofort, jedoch spätestens bis 60 Sekunden nach der Betäubung der Entblutungsschnitt erfolgen (Stun-Stick-Intervall).

Eine tierschutzrechtliche Zeitvorgabe zwischen Betäubung und Entblutung gilt nicht für die Betäubung durch Kugelschuss, da die Betäubung unmittelbar zum Tod führen muss. Die umgehende Entblutung ist lebensmittelrechtlich zu fordern (s. o.).

Es muss ständig eine geeignete Hilfsperson anwesend sein, die bei der Schlachtung Hilfestellung leisten kann und entsprechend eingewiesen ist. Sie hilft z. B. beim Bereithalten des Bolzenschussgerätes und der Gerätschaften für die Entblutung, beim Bergen des Tieres und achtet auf die anderen Tiere.

2.3 Sachkundenachweis

Personen, die zum Zwecke der Vermarktung schlachten, benötigen einen Sachkundenachweis gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009 für die jeweiligen Tätigkeiten, die sie ausüben. Dies betrifft die Ruhigstellung, die Betäubung und Bewertung der Betäubungseffektivität, ggf. das Einhängen und Hochziehen zur Entblutung und die Entblutung. Erfolgt die Handhabung der Tiere vor ihrer Ruhigstellung in Verantwortung des Schlachtunternehmers, wird auch hierfür ein Sachkundenachweis benötigt. Der Sachkundenachweis muss für die betreffende Tierart (z. B. Rind, Schwein) und das jeweilige Betäubungsverfahren (z. B. Bolzenschuss, Elektrobetäubung, Kugelschuss) ausgestellt sein.

Bei der Kugelschussbetäubung von Rindern entspricht die Bereitstellung der zu schlachtenden Tiere in einem Schussareal der Tätigkeit des „Ruhigstellens“ nach Art. 7 Abs. 2 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1099/2009. Weiterhin muss neben dem Sachkundenachweis für die Betäubung von Rindern mit Kugelschuss auch ein Sachkundenachweis für die Betäubung mit Bolzenschuss und für die Entblutung vorliegen, da bei möglichen Fehlschüssen ggf. eine Nachbetäubung mit Bolzenschuss und die Entblutung am betäubten Tier erfolgen muss.

Für den Nachweis der Sachkunde für die Betäubung mittels Kugelschuss sind derzeit keine gleichwertigen Qualifikationen anerkannt, auch nicht die bestandene Jägerprüfung (aktuell anerkannte gleichwertige Qualifikationen gemäß Art. 21 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1099/2009 siehe <https://www.fli.de/de/service/nationale-kontaktstelle-nach-eu-tierschutz-schlachtverordnung/>).

Sachkundeschulungen für die Kugelschussbetäubung von Weiderindern mit theoretischer Abschlussprüfung werden u. a. vom Bildungs- und Versuchszentrum Rinderhaltung, Staatsgut Almesbach, 92637 Weiden, angeboten. Für Jagdscheininhaber wird der Kurs verkürzt angeboten. Weitere Kursangebote siehe Anlage D.8 im Handbuch „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ der Länder (<https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/>). Der praktische Teil der Sachkundeprüfung muss vor Ort durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde abgenommen werden.

Weideschlachtung (Schlachtung im Hal- tungs- betrieb)	Tierart Haltungsform	Lebensmittelhygienerecht	Tierschutzrecht	Bescheide / Genehmigungen
<ul style="list-style-type: none"> • Schlachtung in mobiler Schlachteinheit/vollmobilem Schlachthof am Haltungsbetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • alle Tierarten • unabhängig von Hal- tungsform 	<ul style="list-style-type: none"> • vollmobile Schlachthöfe sind reguläre zugelassene Betriebe • mobile Schlachteinheiten sind Teil eines (oder mehrerer) stationären, zugelassenen Schlachtbetriebs • Einsatzgebiet und Nutzung sind im Zulassungsbescheid festgelegt 	<ul style="list-style-type: none"> • Rind: Bolzenschussbetäubung mit anschließender Entblutung (max. 60 Sek. Stun-Stick-Intervall) • Schwein: Elektrobe- täubung (ggf. Ausnah- megenehmigung für Bolzenschuss) mit anschließender sofortiger Entblutung (max. 10 Sek. (liegend) bzw. 20 Sek. (hängend) Stun-Stick-Intervall) • Kugelschuss nicht zu- lässig • Ruhigstellung, Betäu- bung und Entblutung liegen stets in der Verantwortung des Schlachthofbetreibers 	<ul style="list-style-type: none"> • Schlachthof lebensmit- telrechtlicher Zulas- sungsbescheid • Tierschutzrechtlicher Sachkundenachweis (Person/-en) • ggf. Genehmigung Bol- zenschuss Schwein
<ul style="list-style-type: none"> • nach § 12 Abs. 2 Tier- LMHV • ohne mobile Schlacht- einheit/vollmobilen Schlachthof • Betäubung/Tötung erfolgt im Freien 	<ul style="list-style-type: none"> • ganzjährig im Freiland gehaltene, einzelne Rinder (Tier-LMHV) bzw. • ganzjährig im Freien gehaltene Rinder (TierSchIV) 	<ul style="list-style-type: none"> • betriebsbezogene Aus- nahmegenehmigung für den Einzelfall • Verbringen des ent- bluteten, ggf. ausge- weideten Tierkörpers in einen zugelassenen Schlachthof, innerhalb einer Stunde nach der Schlachtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Regelfall Bolzen- schussbetäubung mit anschließender sofor- tiger Entblutung (max. 60 Sek. Stun-Stick-In- tervall) • Kugelschuss nur mit Ausnahmegenehmi- gung falls tatsächlich erforderlich (z. B. bei menschenscheuen Tieren aus Landschafts- pflegeprogrammen oder einzelne nicht handhabbare Tiere aus einer Herde) 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensmittelrechtliche Ausnahmegenehmi- gung für Haltingsbe- trieb • Tierschutzrechtlicher Sachkundenachweis (Person/-en) • ggf. tierschutzrechtliche Erlaubnis für Kugel- schuss und waffen- rechtliche Schieß- laubnis • lebensmittelrechtlicher Zulassungsbescheid für den Schlachtbetrieb, in den der Tierkörper ver- bracht wird

Das Ordnungs- bzw. Waffenrecht (nicht Jagdrecht) ist bei der Schlachtung ganzjährig im Freien gehaltener Rinder mit Betäubung bzw. Tötung durch Kugelschuss zu berücksichtigen. Der Abschuss von Rindern per Kugelschuss stellt insbesondere keine Jagdausübung dar. Die für Inhaber eines gültigen Jagdscheines geltenden Vorschriften des Waffenrechts sind nicht anwendbar.

Der Abschuss von Rindern per Kugelschuss darf nur von einer Person durchgeführt werden, die für den Erwerb und Besitz der notwendigen Schusswaffe, der Munition und ggf. erforderlicher Schalldämpfern (Waffenbesitzkarten, § 10 Abs. 1 WaffG), für das Führen einer Waffe (Waffenschein, § 10 Abs. 4 WaffG) und für das Schießen mit einer Schusswaffe (Schießerlaubnis, § 10 Abs. 5 WaffG) über eine Erlaubnis nach den jeweils gültigen Vorschriften des Waffengesetzes verfügt.

Ein waffenrechtliches Bedürfnis für den Abschuss von Rindern per Kugelschuss kann in der Regel angenommen werden, wenn alternative Tötungsverfahren nicht gegeben oder nicht möglich sind. Es sollte zuerst geprüft werden, ob die tierschutzrechtliche Erlaubnis für den Kugelschuss erteilt wird. Der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen innerhalb der Behörde sollte entsprechend geregelt sein.

Ein Bedürfnis für die Verwendung eines Schalldämpfers kann nur in besonders gelagerten Fällen aus Gründen des Tierschutzes (Vermeidung von Stresssituationen für die anderen Tiere) oder aus Gründen des Umweltschutzes (Vermeidung von Lärmbelastigungen) anerkannt werden. Der Gesundheitsschutz des Schützen allein kann kein Bedürfnis begründen, da dem Gesundheitsschutz durch die Verwendung eines Gehörschutzes in adäquater Weise Rechnung getragen werden kann. Das Bedürfnis für einen Schalldämpfer ist beim Abschuss von Rindern per Kugelschuss grundsätzlich nach § 8 WaffG zu prüfen. Nach Ziffer 8.1.6 WaffVwV ist ein Bedürfnis nur in Ausnahmefällen anzuerkennen.

Der Schütze muss die Befähigung und Berechtigung sowie eine Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG nachweisen. Waffe und Munition müssen nach dem WaffG zulässig sein; eine Waffenbesitzkarte muss vorliegen.

Das für den Abschuss vorgesehene Gelände muss hierfür geeignet sein (keine Gefährdung von Menschen und Tieren). Die, in Abhängigkeit von der jeweiligen Rinderkategorie zu verwendende Waffenart sowie ggf. Ersatzwaffe jeweils mit Munition, ggf. Erlaubnis für Schalldämpfer ist zu benennen. In der Regel wird eine Langwaffe verwendet. Ein sofortiger Nachschuss muss möglich sein (Mehrlader). Es sind immer mindestens drei Schuss mitzuführen. Für die Schussabgabe sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Gefahren für Personen oder fremdes Eigentum zu vermeiden. Insbesondere muss die potenziell erhöhte Gefahr von Splintern bzw. Abprallern bei Großkaliber durch einen geeigneten Kugelfang verringert werden. Als Ersatzbetäubungsgerät wird ein – ordnungsgemäß gewartetes – Bolzenschussgerät vorgeschrieben.

Ein jährlicher Nachweis der Treffsicherheit (Schießstand oder amtliche Nachkontrolle Einschussloch nach durchgeführtem Kugelschuss) sollte im Bescheid aufgenommen werden.

4. Allgemeines Verwaltungsrecht

Für die Nutzung einer mobilen Schlachteinheit/eines vollmobilen Schlachthofes bzw. für die Schlachtung ganzjährig im Freien gehaltener Rinder mittels Bolzenschuss sind lebensmittelrechtliche Genehmigungen (bzw. Zulassungen) erforderlich.

Für die Schlachtung ganzjährig im Freien gehaltener Rinder mittels Kugelschuss sind hingegen Genehmigungen nach Lebensmittel-, Tierschutz- und Waffenrecht erforderlich. Grundsätzlich kann je nach konkretem Sachverhalt und je nach Organisationsstruktur der Kreisverwaltungsbehörde ein gemeinsamer Bescheid erlassen werden. Ein gemeinsamer Bescheid hat den Vorteil, dass alle Auflagen in einem Dokument dargestellt sind. Mehrere Bescheide sind erforderlich, wenn Landwirt und Schütze nicht identisch sind – auch in diesem Fall sollten alle Adressaten jedoch die gesamten Auflagen kennen.

Eine Genehmigung nach § 12 Absatz 2 der Tier-LMHV wird **betriebsbezogen** (mit Anmeldepflicht für Einzeltier) erteilt. Tierschutzrechtlich kommen neben herdenbezogener auch einzeltierbezogene Genehmigungen in Betracht, wenn ein entsprechender Bedarf für die Betäubung mittels Kugelschuss einzelner, konkreter („aggressiver“)

Tiere einer Herde besteht. In jedem Bescheid sind je nach Sachverhalt die verantwortlichen Personen, d. h. die sachkundige Person (Ruhigstellung, Bolzenschussbetäubung, Entblutung, ggf. der Schütze (Kugelschuss), der abnehmende Schlachtbetrieb, der amtliche Tierarzt (aTA) namentlich zu nennen.

Eine Befristung der Genehmigung auf drei bis maximal fünf Jahre (nach BayVVfG) hat sich, ebenso wie der Widerrufsvorbehalt, bewährt.

Als Frist für die Ankündigung einer anstehenden Schlachtung sollten im Bescheid drei bis zehn Tage zumindest vor dem ersten Schlachtttermin festgelegt werden, um insbesondere ordnungs- und tierschutzrechtliche Prüfungen zu ermöglichen. Muss im Zusammenhang mit der Durchführung der ersten Schlachtung eine Abnahme der tierschutzrechtlichen praktischen Sachkundeprüfung erfolgen, sind ggf. zusätzliche Auflagen im Bescheid aufzunehmen. In jedem Fall muss mindestens 24 Stunden vor jeder geplanten Schlachtung die Anmeldung zur Schlachtieruntersuchung gewährleistet sein. Inwieweit diese Anmeldung mit der vorstehend erwähnten Ankündigung zusammenfallen kann, entscheidet die jeweils zuständige Behörde.

5. Förderung von Investitionen in die Schlachtung

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) ermöglicht die Förderung von Investitionen in die Schlachtung durch die beiden Förderprogramme VuVregio und Marktstrukturverbesserung. Antrag stellen können Unternehmen, die nicht größer als ein kleines Unternehmen sind (weniger als 50 Mitarbeiter und maximal 10 Mio. Euro Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme) und sich nicht selbst mit der landwirtschaftlichen Erzeugung befassen. Eine Förderverpflichtung ist, dass das antragstellende Unternehmen im Falle der Marktstrukturverbesserung Verträge mit Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften über min. 40% der Aufnahmekapazität für die Dauer von min. fünf Jahren nachweisen muss, im Programm VuVregio ist der überwiegende Teil (>50%) der Aufnahmekapazität von Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften über fünf Jahre aus der Region zu beziehen. Ist das antragstellende Unternehmen eigenumsrechtlich oder personell mit der Erzeugerseite verbunden, so muss mindestens die Hälfte dieser Förderverpflichtung von anderen Landwirten erfolgen.

Marktstrukturverbesserung:

- Mindestinvestitionssumme (netto): 250.000 Euro
- Regel-Fördersatz (bis zu) 20%.
- Maximaler Zuschuss: 1,5 Mio. Euro
- Ressourceneinsparung ist zwingend nachzuweisen
- Vier Antragsendtermine sind im Jahr veröffentlicht.
- Weitere Informationen, alle Antragsunterlagen und Merkblätter sind unter <https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003916/index.php> im Förderwegweiser des StMELF zu finden.
- **Die Bewilligungsstelle ist:**
Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Menzinger Str. 54, 80638 München
Tel.: 0871 9522-4200, Fax: 0871 9522-4202, E-Mail: komzf@fueak.bayern.de

VuVregio:

- Mindestinvestitionssumme (netto): 25.000 Euro
- Regel-Fördersatz (bis zu) 20%.
- Maximale förderfähige Ausgaben: 250.000 Euro
- Die Antragsendtermine werden nach verfügbaren Haushaltsmitteln veröffentlicht.
- Weitere Informationen alle Antragsunterlagen und Merkblätter sind unter <https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/009714/index.php> im Förderwegweiser des StMELF zu finden.
- **Die Bewilligungsstelle ist:**
Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10, 95615 Marktredwitz
Tel.: 0871 9522-4600, Fax: 0871 9522-4606, E-Mail: komzf@fueak.bayern.de

In beiden Programmen ist die Förderung von Verkaufsräumen nebst Ausstattung ausgeschlossen. Antragstellung und Bearbeitung erfolgt an der jeweiligen Bewilligungsstelle.

- TVT-Merkblatt Nr. 136 „Kugelschuss auf der Weide als Betäubungs-/Tötungsverfahren zur Schlachtung von Rindern“
- Retz, S.; Wenzlawowicz, M. v.; Hensel, O. (2014) „Betäubung, Tötung und Schlachtung von extensiv gehaltenen Weiderindern“ RFL 10/2014, S. 360-362
- Retz, S.; Schiffer, K. J.; Wenzlawowicz, M. v.; Hensel, O. (2014): Betäubungswirkung verschiedener Gewehrkaliber bei der Schlachtung von Weiderindern. Landtechnik 69 (6), 2014, Seiten 296-300
- KTBL-Schrift Nr. 481 „Ganzjährige Freilandhaltung von Mutterkühen – tier- und standortgerecht“
- TVT-Merkblatt Nr. 85 „Ganzjährige Freilandhaltung von Rindern“

Bescheinigung nach Anhang IV Teil III der Durchführungsverordnung (EU) 2019 / 628

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin

Nummer

1. Identifizierung der Tiere

Tierart

Anzahl Tiere

Kennzeichnung

2. Angaben zur Herkunft der Tiere

Anschrift des Herkunftsbetriebs

Kennnummer des Betriebs optional**3. Angaben zur Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden zu diesem Schlachtbetrieb befördert

Mit folgendem Transportmittel

4. Andere relevanten Angaben**5. Der / Die Unterzeichnende erklärt, dass:**

- 1) Die oben bezeichneten Tiere am . . . um : Uhr im vorgenannten Betrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden wurden;
- 2) Die Tiere am . . . um : Uhr im Betrieb geschlachtet wurden und die Schlachtung und das Ausbluten ordnungsgemäß durchgeführt wurden;
- 3) Folgendes in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz wurde festgestellt:

- 4) Die Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu diesen Tieren den gesetzlichen Vorschriften genügen und einer Schlachtung der Tiere nicht entgegenstanden.

Ausgestellt in:

Ort

Datum

Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin und Stempel

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München (StMUV)

Internet: www.stmuv.bayern.de
E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de
Satz: Larissa Anaïs Lawor
Stand: Dezember 2020

© StMUV, alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.